

denken: ein umfangreiches Glaubensbekenntniß, welches jedoch nur arabisch enthalten ist (aus dem Arabischen lateinisch XCV, 417—436); ein Schreiben über die Beichte (Περί ἐξομολογήσεως, XCV, 283—304), welches die Frage, ob man auch Mönchen, welche nicht Priester sind, beichten könne, in bejahendem Sinne entscheidet; ein Brief und eine Homilie, welche unter dem Titel „Ueber den Leib und das Blut des Herrn“ zusammengefaßt zu werden pflegen (XCV, 401—412), indem sie beide das Verhältniß der heiligen Eucharistie zu dem natürlichen Leibe Jesu Christi betreffen. Die Schrift über die im Glauben Entschlafenen (Περί τῶν ἐν πίστει κακομητημένων, XCV, 247—278), laut welcher man den verstorbenen Gläubigen durch die heilige Messe, durch Gebet, durch Almosen und sonstige gute Werke zu Hilfe kommen kann, sowie zwei Fragmente, in welchen der Gebrauch ungeäuertten Brodes bei der heiligen Messe als jüdisch und der apostolischen Uebersetzung widersprechend verworfen wird (Περί τῶν ἄζυμων, XCV, 387—396), sind wohl mit Sicherheit als unächt zu bezeichnen.

Auf dem Gebiete der Dogmatik bewegen sich auch die polemischen Schriften des Damasceners. Der Dialog gegen die Manichäer (Κατὰ Μανιχαίων διάλογος — XCIV, 1505—1584) ist eine umständliche Widerlegung des dualistisch-manichäischen Systems in Form eines Zwiegesprächs zwischen einem Orthodoxen und einem Manichäer, vermuthlich zunächst gegen die Paulicianer gerichtet, welche seit der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts im Oriente sich immer weiter ausbreiteten. Wesentlich gleichen Inhalts, aber viel kleiner an Umfang, ist die Disputation des orthodoxen Johannes mit einem Manichäer (Διάλεκτις Ἰωάννου ὀρθοδόξου πρὸς Μανιχαίων — XCVI, 1319—1336), welche erst 1847 durch A. Mai herausgegeben wurde. Die Disputation eines Saracenen und eines Christen (Διάλεκτις Σαρακηνοῦ καὶ Χριστιανοῦ) beschränkt sich hauptsächlich auf die Vertheidigung der Incarnation und die Bekämpfung des Fatalismus. Uebrigens liegt dieselbe in zwei Textesrecensionen vor (XCIV, 1585—1598 und XCVI, 1335—1348). Die Fragmente über Drachen und über Hexen (Περί δράκόντων, περὶ σπογγῶν — XCIV, 1599 ad 1604), Uebersleibsel einer sonst nicht bekannten Schrift, polemischen gegen den zur Zeit des Verfassers unter Juden und Saracenen vorkommenden Hexenglauben. Die Argumente gegen den Nestorianismus und den Monophysitismus, wie sie in der „Quelle der Erkenntniß“ (Pars III, l. 3) vorgeführt werden, entwickelt Johannes ausführlicher in den Schriften gegen die Häresie der Nestorianer (Κατὰ τῆς ἀπίστεως τῶν Νεστοριανῶν — XCV, 187—224) und über die zusammengefaßte Natur (Περί συνθέτου φύσεως — XCV, 111—126). Das im Auftrage des schon genannten Metropolitens Petrus verfaßte Werk an einen unbekanntem jacobitischen Bischof (Πρὸς τὸν ἐπισκοπον δῆδεν Τουδαρίας [?] τὸν Ἰακωβίτην — XCIV, 1435—1502) bezweckt auch in erster

Linie die Widerlegung des Monophysitismus; die christologische Frage, das Lieblingssthema des Verfassers, wird jedoch hier nach allen Seiten hin mit der größten Einflächlichkeit besprochen. Der Bekämpfung des Monothelietismus widmete indessen Johannes noch ein besonderes Werk über die zwei Willen in Christus (Περί τῶν ἐν τῷ Χριστῷ δύο θελημάτων — XCV, 127—186) betitelt und mit den Schriften des hl. Maximus Confessor über diesen Gegenstand sich sehr nahe berührend. Die Salme aber gebührt unter den polemischen Schriften des Heiligen jedenfalls den drei Apologien der Bilderverehrung (Πρὸς τοὺς διαβαλλόντας τὰς ἁγίας εἰκόνας — XCIV, 1231 ad 1420). Die erste derselben wird wohl noch im J. 726, in welchem Kaiser Leo der Isaurier das erste Edict gegen die Bilderverehrung erließ, geschrieben sein, die zweite etwa im J. 730, und die dritte noch einige Jahre später. Alle und jede dem Bilde erwiesene Ehre bezieht Johannes auf den durch das Bild Dargestellten. Er unterscheidet scharf zwischen der Gott allein gebührenden Anbetung (λατρεία) und der auch Geschöpfen zukommenden Verehrung (προσκύνησις). Gott an sich kann nicht abgebildet werden, wohl aber der menschengewordene Gott (ὁ δὲ τὴν ἀόρατον εἰκάζω θεότητα, ἀλλ' εἰκονίζω θεοῦ τὴν ὁραθεῖσαν σάρκα, Or. 1, 4 — XCIV, 1236). Das mosaische Bilderverbot betraf die Darstellung Gottes an sich und war gegen die Verehrung durch Anbetung (ἢ τῆς λατρείας προσκύνησις) gerichtet. Der pädagogische Werth der Bilder liegt zu Tage; sie vergegenwärtigen die Thatfachen der Erlösung, die Tugenden der Heiligen; sie sind Bücher für den des Lesens Unkundigen, sie vertreten die Stelle der Predigt. Diese Apologien sind von jeher zu dem Besten gezählt worden, was in Sachen der Bilderverehrung geschrieben wurde. Es darf nicht Wunder nehmen, wenn dem gefeierten Auctor in den Handschriften mit Unrecht noch verschiedene andere dogmatisch-polemische Erörterungen der Bilderverehrung zugeeignet werden. Zwei derselben hat Lequin in seine Ausgabe der Werke des Damasceners aufgenommen: eine sehr beachtenswerthe Schutzschrift für die Bilder an Constantin Cabalinus, d. i. Constantin Copronymus (XCV, 309—344), und ein erst um 846 verfaßtes Schreiben an Kaiser Theophilus über die Bilderverehrung (XCV, 345—386). Durch die Fortsetzer der Bibliotheca A. Gallandi's ward noch eine etwa um 771 entstandene Streitschrift gegen die Bilderverehrung unter dem Namen des hl. Johannes veröffentlicht (XCVI, 1347 ad 1362). — Moraltheologischen Inhalts sind die Abhandlungen von den heiligen Fasten (Περί τῶν ἁγίων νηστειῶν — XCV, 63—78), hauptsächlich die Dauer der kirchlichen Fastenzeit betreffend; von den acht Geistern der Bosheit (Περί τῶν ἁπῶν τῆς πονηρίας πνευμάτων — XCV, 79—86), d. i. von den acht Hauptünden, wie die vorausgehende Abhandlung an einen Mönch gerichtet, zugleich aber auch das Mönchsleben besonders berücksichtigend; von den Tugenden und Lastern